

Zu § 16.

Weshalb die Versammlung aufgelöst wurde, ist gleich. Auch wenn ein Grund zur Auflösung nicht vorlag, muß der Saal bei Vermeidung der Bestrafung geräumt werden (RG. Straff. 44 S. 135). Formale Voraussetzung einer gültigen Auflösung nach § 14 ist jedoch, daß der Grund für die Auflösung gleichzeitig mit der Auflösungserklärung angegeben wird, widrigenfalls eine dem Gesetz entsprechende formell rechtsgültige Auflösung nicht vorliegt, weshalb auch eine Bestrafung nicht erfolgen kann. U. aber DVB. 61 S. 241, welches die Angabe des Grundes nur für eine instruktive Vorschrift hält. Verhaftung nach §§ 112 ff. StPD.

„Sofort“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Speisen und Getränke dürfen erst bezahlt werden. Auch der Eigentümer und Mieter des Lokales müssen dieses verlassen und dürfen erst nach vollzogener Auflösung wieder herein! (RG. in DVB. 1907 S. 71).

Zu § 24.

Streitig ist das Verhältnis des Reichsvereinsgesetzes zu den kirchlichen und religiösen Vereinen und Versammlungen.

Nach Anschütz, Preuß. Verfassung I S. 208 ff. sind lediglich die auf diesem Gebiete bestehenden Sondervorschriften des Landesrechts aufrechterhalten und es gilt, soweit solche nicht bestehen, lediglich das Reichsvereinsrecht. Sondernormen gibt es aber im preussischen Vereinsgesetz nur für kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen mit Korporationsrechten.

Nach RG. (DVB. 1912 S. 351) und DVB. (61 S. 257) ist dagegen nach dem Wortlaut des § 24 das gesamte kirchliche und religiöse Versammlungswesen dem Reichsvereinsgesetz entzogen, weil § 24 ganz allgemein, ohne eine Unterscheidung zu machen, erklärt, daß die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen unberührt bleiben sollen.

Hieraus folgt, daß in bezug auf kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen die Polizei in Preußen schon auf Grund von § 10 II 17 UR. einschreiten kann, z. B. bei Störung von dem Schutze der Polizei anvertrauten öffentlichen Interessen, insbesondere von Leben und Gesundheit (§ 6 f. PBG.).

So hat das DVB. (61 S. 255) die polizeiliche Untersagung von öffentlichen Versammlungen der „Christlichen Vereinigung ernster Forscher von Diesseits nach Jenseits, wahrer Anhänger der christlichen Kirchen“ für zulässig gehalten, in welchen ein Heilmagnetiseur (!) die Geister Verstorbener (Luthers und Leo XIII. !) sprechen ließ, für zulässig gehalten, weil die Teilnahme an solchen Versammlungen bei weniger widerstandsfähigen Personen zu ernststen Störungen der Ge-

fundheit (Schlaflosigkeit, krankhaften Verstimmungen, Hysterie, Herzneurose, Lähmungen, Wahnsinn [?]) führen könne.

Die preuß. Ausf.-Verordnung vom 8. Mai 1908 gestattete nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 des Vereinsgesetzes den Mitgebrauch der litauischen, masurischen, wendischen, wallonischen, französischen und dänischen Sprache in gewissen Bezirken, nicht aber den der polnischen Sprache. Nach Aufhebung des Sprachenparagraphen (§ 12) durch das RG. vom 19. April 1917 gelten hinsichtlich der Sprache keinerlei Beschränkungen mehr.

Zu § 21 des RG. bestimmt die Ausf.-Verordnung ferner, daß unter

„Polizeibehörde“ i. S. des RG. in Preußen die Ortspolizeibehörde,

„Untere Verwaltungsbehörde“ der Landrat bzw. die Gemeindebehörde (in Stadtkreisen),

„Höhere Verwaltungsbehörde“ der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu verstehen sei.

§ 20.

Gewerbe und Polizei.

I. Gast- und Schankwirtschaft.

1. Konzession.

Die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft¹⁾ wird nach § 33 GewD., § 114 Zust.-Gesetz vom Kreis- (Stadt-) Ausschusse bzw. dem Magistrat nach Anhörung der Ortspolizeibehörde und der Gemeindebehörde erteilt. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Erlaubnis nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erteilt werden.

Gastwirt ist, wer ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Verpflegung gewerbsmäßig zu beherbergen (DVG. 16 S. 354);

Schankwirt ist, wer gewerbsmäßig Getränke (jeder Art) ausschänkt.

In Preußen ist nach herrschender Praxis mit der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft gleichzeitig die Ermächtigung zum Ausschank geistiger Getränke als Zubehör verbunden. „Hieraus folgt indes nicht, daß es dem Gesetz zuwiderläuft, Gastwirtschaften allein für die Aufnahme von Fremden mit ausdrücklichem Ausschluß des Schankbetriebes zu konzessionieren“ (DVG. 16 S. 352).

¹⁾ Dasselbe gilt für den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus.